



Frauenfeld,

3. Mai 2002, Me, db
Entscheid Nr. 47

Einheitsgemeinde Salmsach
Änderung Gestaltungsplan „Aachwiesen“

Mit Schreiben vom 15. April 2002 ersucht der Gemeinderat Salmsach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der Akten wurde das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen. Der **Gestaltungsplan „Aachwiesen“** wurde mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 742 vom 28. Juni 1994 genehmigt. Dieser Plan regelt namentlich die Bebauung mit verschiedenen Gebäudetypen. Auf Parzelle Nr. 564 sind zwei Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Im eingangs erwähnten Schreiben legt der Gemeinderat dar, dass sich die Verhältnisse inzwischen geändert haben. Der Bedarf nach Mehrfamilienhäusern habe sich verringert, dafür seien freistehende Einfamilienhäuser gefragt. Deshalb plane der Eigentümer von Parzelle Nr. 564 eine Bebauung mit vier freistehenden Einfamilienhäusern. Anstelle der Tiefgarage seien zudem oberirdische Garagen oder Unterstände vorgesehen. Die zur Genehmigung eingereichte **Änderung des Gestaltungsplans** enthält die vorgenannten Anpassungen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Salmsach am 15. Januar 2002 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans „Aachwiesen“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Salmsach, 8599 Salmsach, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes; mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 3. Mai 2002